

# Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit

von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München

## Einleitung

Gem. § 87 InsO können die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen, also gem. § 174 Abs. 1 InsO beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anmelden.

Die Forderungsanmeldung bildet die Grundlage für die Insolvenztabelle. Der nachfolgende Beitrag erläutert, welche Besonderheiten hinsichtlich der Gläubigerstellung bei **Forderungen, die die Bundesagentur für Arbeit anmeldet oder die durch die Finanzverwaltung angemeldet werden**, bestehen.

Die Forderungsanmeldung des Gläubigers erfolgt üblicherweise durch die Verwendung des Formblatts, das der Insolvenzverwalter versendet, kann aber auch in anderer Weise erfolgen, was insbesondere bei Forderungsanmeldungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger der Fall ist. Der Gläubiger gibt seine Gläubigerbezeichnung selbst an, die grundsätzlich unverändert bei der Erstellung der Insolvenztabelle zu übernehmen ist.<sup>1</sup>

## I. Forderungsanmeldungen durch die Finanzverwaltung

Insolvenzverwalter haben regelmäßig mit Landesfinanzbehörden zu tun. Die Bundesfinanzbehörden gem. § 1 FVG, also das Bundesministerium der Finanzen (§ 1 Nr. 1 FVG), das Bundeszentralamt für Steuern, das Informationstechnikzentrum Bund und die Generalzolldirektion (§ 1 Nr. 2 FVG) sowie die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter) und die Zollfahndungsämter (§ 1 Nr. 3 FVG) sind in nur in wenigen Fällen, z.B. bei der Kraftfahrzeugsteuer, Steuergläubiger. Zu den Landesbehörden i. S. von § 2 FVG gehören die Finanzämter

(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FVG), die regelmäßig Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden.

### Dem einzelnen Finanzamt steht eine Steuerforderung nicht zu.

Steuergläubiger ist die Körperschaft, welcher der Ertrag einer Steuer zusteht.<sup>2</sup> Zu unterscheiden ist gem. Art. 106 Abs. 1 GG zwischen der Ertragshoheit des Bundes (Art. 106 Abs. 1 GG), der Ertragshoheit der Länder (Art. 106 Abs. 2 GG) und den Gemeinschaftssteuern (Art. 106 Abs. 3 GG).

Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und

der Umsatzsteuer, also der Steuern, mit denen der Insolvenzverwalter regelmäßig zu tun hat, steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu.

Gem. § 252 AO gilt in Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Daraus folgt die Fiktion einer umfassenden Gläubigerstellung im Vollstreckungs- und damit auch im Insolvenzverfahren.<sup>3</sup>

Um Schwierigkeiten bei der Aufrechnung zu vermeiden ist, in § 226 Abs. 4 AO ausdrücklich geregelt, dass für die Aufrechnung als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft gilt, die die Steuer



**Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann** lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

<sup>1</sup> So *Deppe/Radschuwait*, Die Insolvenztabelle: Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren, Potsdam, 2023, S. 87

<sup>2</sup> So *Werth* in: *Klein*, AO – Kommentar, 18. Auflage, München, 2024, § 226 AO Rn. 15

<sup>3</sup> So BFH, Urteil vom 7.3.2006 – VII R 12/05, BStBl. II 2006, 584 ff.

verwaltet. Somit entsteht eine Aufrechnungsbefugnis des Finanzamtes trotz fehlender Gläubigerschaft.<sup>1</sup>

Die Finanzämter verwalten auch den Bundesanteil an den Gemeinschaftssteuern, so dass sie berechtigt sind, diese zur Insolvenztabelle anzumelden und Aufrechnungen zu erklären.<sup>2</sup>

Die Forderungsanmeldung erfolgt durch das einzelne Finanzamt, auch wenn die Steuer dem Bund, dem Land oder beiden gemeinschaftlich zusteht. Regelmäßig wird in der Insolvenztabelle sowohl der Steuergläubiger, also der Bund oder das Land, als auch das anmeldende Finanzamt aufgeführt. Somit ist ein Zusatz zu verwenden, der vor das konkrete Finanzamt gestellt wird, also z. B. „Land Nordrhein-Westfalen“ vor „Finanzamt Essen-Süd“.

## II. Forderungsanmeldung durch die Bundesagentur für Arbeit

Regelmäßig ist die Bundesagentur für Arbeit im Insolvenzverfahren Gläubiger, da sie Insolvenzgeld gem. §§ 165 ff. SGB III gezahlt hat und diese Ansprüche gem. § 169 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist gem. § 367 Abs. 1 SGB III eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Bundesagentur für Arbeit meldet ihre

Forderungen durch ihre örtlichen Verwaltungsstellen an. Gem. § 367 Abs. 2 Satz 1 SGB III gliedert sich die Bundesagentur für Arbeit in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene.

**Als Gläubiger ist die Bundesagentur für Arbeit zu verzeichnen, auch wenn die Anmeldung durch die Agentur für Arbeit erfolgt.** Die Agentur für Arbeit ist nicht Gläubiger, sondern die Bundesagentur für Arbeit als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### Fazit

Meldet ein Finanzamt eine Steuerforderung zur Insolvenztabelle an, ist regelmäßig das Bundesland mit dem Zusatz des jeweiligen Finanzamtes als Gläubiger anzugeben. Meldet ausnahmsweise eine Bundesfinanzbehörde eine Forderung zur Insolvenztabelle an, gelten Besonderheiten.

Im Fall der Forderungsanmeldung durch die Agentur für Arbeit, regelmäßig aufgrund gezahlten Insolvenzgeldes, ist die Bundesagentur für Arbeit selbst Gläubiger und wird durch die örtliche Agentur für Arbeit vertreten. Dies ist in der Insolvenztabelle zu erfassen.

## Werbung in der InsA

Hier werden Werbeinserate nicht überblättert, sondern von

- Insolvenzverwaltern
- Rechtsanwälten
- Insolvenzsachbearbeitern
- Insolvenzrichtern
- Rechtspflegern

gelesen.

**Ein direkter Weg zu den Insolvenzprofis.**

(Aktuelle Auflage > als 3.000 Empfänger)

<sup>1</sup> So BFH, Urteil vom 10.5.2007 – VII R 18/05, BStBl. II 2007, 914 ff.

<sup>2</sup> So BFH, Urteil vom 10.5.2007 – VII R 18/05, BStBl. II 2007, 914 ff.